

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer der Grundschule Monzingen.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Monzingen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule Monzingen, dies beinhaltet insbesondere die Schüler und die Schulgemeinschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 7. (die Förderung der Erziehung der Kinder) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2022.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Soweit die Mitgliedschaft nicht durch Beteiligung an der Gründung erlangt wird, wird sie durch späteren Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der Name, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und E-Mail-Adresse enthalten muss, der Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands. Er ist nur zum Schluss eines

Geschäftsjahres zulässig. Eine Frist ist nicht einzuhalten. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Gesamtvorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Gesamtvorstand erfolgen, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Gesamtvorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem aus bis zu vier Personen bestehenden geschäftsführenden Vorstand (gesetzlicher Vertreter i.S.d. § 26 BGB),
 - b) dem aus bis zu sechs Personen bestehenden erweiterten Vorstand.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern kann der Gesamtvorstand durch eine interne Geschäftsordnung regeln.

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. GesamtAbstimmung, Blockwahl und Mehrheitslistenwahl sind zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
4. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg

gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

7. Vorstandssitzungen sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung in Textform an die letztbekannte (E-Mail)Adresse der Mitglieder oder durch öffentliche Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde einberufen.

3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstands und dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Gesamtvorstand,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für jedes Geschäftsjahr, die die Kassenführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben; zum Kassenprüfer gewählt werden kann nicht, wer Mitglied des Gesamtvorstands ist; den Kassenprüfern ist während des Geschäftsjahres jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen und Mitglieder, die die Versammlung stören, ausschließen. Er entscheidet über die Abstimmungsart.
7. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Kommt in einer Mitgliederversammlung ein Be-

schluss über eine Änderung des Vereinszwecks lediglich mangels hinreichender Zahl erschienener Mitglieder nicht zustande, kann in einer daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung der Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die jeweils im Februar eines jeden Kalenderjahres fällig sind. Der Beitrag für das Gründungsjahr ist fällig innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung durch den Gesamtvorstand.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Gesamtvorstand kann in Einzelfällen aus sozialen Gründen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Kommt in einer Mitgliederversammlung ein Auflösungsbeschluss lediglich mangels hinreichender Zahl erschienener Mitglieder nicht zustande, kann in einer daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Nahe-Glan, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung (für die Schulgemeinschaft der Grundschule Monzingen) zu verwenden hat.

Aktueller Wortlaut der Satzung festgestellt in der Gründungsversammlung vom 8. November 2022, geändert durch Beschluss der außerordentlichen Vorstanderversammlung vom 20.12.2022